



Merkblatt

Diplome in bildender Kunst

Nachträglicher Erwerb des FH-Titels (nachträglicher Titelerwerb, NTE)

Bildende Kunst

Wenn Sie über ein Diplom einer gesamtschweizerisch anerkannten

- höheren Fachschule für Kunst, Studiengang bildende Kunst,
- höheren Fachschule für Gestaltung und Kunst, Studiengang bildende Kunst,

verfügen, können Sie unter folgenden Voraussetzungen einen Fachhochschultitel beantragen:

- Die Schule, an der Sie Ihre Ausbildung abgeschlossen haben, muss durch die EDK als höhere Fachschule anerkannt worden sein und den Fachhochschulstatus erworben haben. Siehe SBFI-Liste unter <http://www.gsk-titel.ch> (bildende Künste / Formulare).
- Sie können eine mindestens **5-jährige anerkannte Berufspraxis (60 Monate à 100 %)** oder einen erfolgreich abgeschlossenen **Nachdiplomkurs** nachweisen.

Der Nachdiplomkurs muss mindestens auf **Stufe höhere Fachschule** sowie **im betreffenden Fachgebiet** absolviert worden sein und den verabschiedeten Richtlinien für Nachdiplomkurse an höheren Fachschulen der EDK-Anerkennungskommission entsprechen. Insbesondere muss der Nachdiplomkurs einen Umfang von mindestens **150 Lektionen** nachweisen.

Bitte beachten Sie: Die Berufspraxis und der Nachdiplomkurs sind für den nachträglichen Titelerwerb nur gültig, wenn sie **nach dem 1. August 1999* absolviert wurden.**

(* Inkrafttreten des Reglements über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome)

Rechtliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über die Fachhochschulen \(Fachhochschulgesetz, FHSG\) vom 6. Oktober 1995;](#)
- [Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom 4. Juli 2000;](#)
- [Richtlinien für Nachdiplomkurse der EDK-Kommission für die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome vom 26. März 2002.](#)

Gesuchseingabe

Folgendes Formular muss im **Original** eingereicht werden: „[Gesuch nachträglicher Erwerb des Fachhochschultitels](#)“. Das Formular ausfüllen (PC, Schreibmaschine oder handschriftlich in Blockschrift). Datum und Unterschrift bitte nicht vergessen.

Folgende Dokumente müssen zwingend mit dem Formular eingereicht werden:

- Diplom im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle) sowie eine zusätzliche Kopie;
- Beleg(e) für fünfjährige Berufstätigkeit im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle) im einschlägigen Berufsfeld (Arbeitszeugnisse und/oder Arbeitsbestätigungen; siehe Auflagen zum Zeitpunkt). Selbstständige reichen ein Dossier ein, welches den Beweis über die berufliche Tätigkeit im geforderten Zeitraum erbringt (Auszug aus dem Handelsregister oder der Ausgleichskasse, Bestätigung seitens der Gemeindeverwaltung/Steuerverwaltung);

oder

- Beleg(e) für abgeschlossene(n) Nachdiplomkurs(e) **mindestens auf Stufe höhere Fachschule** sowie im betreffenden **Fachgebiet** (mindestens **150 Lektionen**) im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle);

sowie

Quittung oder Doppel über die eingezahlte Bearbeitungsgebühr. Falls die Zahlung der Bearbeitungsgebühr mit der Gesuchseingabe nicht erfolgt ist, kann auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

Entscheid

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) entscheidet über die Vergabe des Fachhochschultitels. Der Entscheid wird der gesuchstellenden Person mittels Verfügung mitgeteilt. Die Verfügung ist das offizielle Dokument und berechtigt die gesuchstellende Person, den gesetzlich geschützten Fachhochschultitel zu führen.

Diplomurkunde

Die gesuchstellende Person kann zusätzlich mit dem Gesuch um den Erwerb des Fachhochschultitels eine entsprechende Diplomurkunde verlangen.

Diploma Supplement

Dieser Diplomzusatz (in englischer Sprache) wurde nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell erstellt. Mit dem Zusatz wird das Ziel verfolgt, ausreichend unabhängige Daten zu erfassen, um die internationale „Transparenz“ und die angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplomen, Abschlüssen, Zeugnissen usw.) zu verbessern.

Gebühr

Die gesuchstellende Person hat nach Art. 13 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

- Nachträglicher Titelerwerb, NTE / Verfügung Fr. 150.--
- Diploma Supplement + Fr. 25.--
- Diplomurkunde + Fr. 25.--

Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann die gesuchstellende Person innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einreichen.

Empfangsschein Konto / Zahlbar an CH11 0900 0000 3051 0588 2 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 3003 Bern Zahlbar durch (Name/Adresse) ┌ └ Währung Betrag ┌ CHF ┌ └ Annahmestelle	↑	Zahlteil  Währung Betrag CHF ┌ └	Konto / Zahlbar an CH11 0900 0000 3051 0588 2 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 3003 Bern Zusätzliche Informationen NTE Zahlbar durch (Name/Adresse) ┌ └
--	---	---	---

Bitte schicken Sie Ihr Gesuch an:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
NTE-FH (S+K)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Frist

Eine Eingabefrist für die Gesuche um den nachträglichen Titelerwerb NTE wurde nicht festgelegt.